

**Amtsblatt
für das Amt Temnitz
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Walsleben, 26. April 2014

Nr. 4 - 10. Jahrgang – 17. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses	Seite 2
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 12.02.2014	
1.1.2. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 02.04.2014	
1.1.3. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz	
1.1.4. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz	
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz	Seite 6
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 17.02.2014	
1.2.2. Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom 04.03.2014	
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	Seite 7
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 10.02.2014	
1.3.2. Haushaltssatzung 2014 für die Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell	Seite 10
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 24.02.2014	
1.4.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 31.03.2014	
1.4.3. Haushaltssatzung 2014 für die Gemeinde Temnitzquell	
1.4.4. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell	
1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	Seite 15
1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 27.02.2014	
1.5.2. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 27.03.2014	
1.5.3. Haushaltssatzung 2014 für die Gemeinde Temnitztal	
1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben	Seite 19
1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 20.02.2014	
1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 20.03.2014	
1.6.3. Repräsentationssatzung der Gemeinde Walsleben	
1.6.4. Haushaltssatzung 2014 für die Gemeinde Walsleben	
2. Allgemeine Bekanntmachungen	Seite 24
2.1. Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz	
2.2. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von	

<p>Wahlscheinen für die gleichzeitigen Europa-, Kreis- und Kommunalwahlen in den Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben am 25. Mai 2014</p> <p>2.3. Lärmbelästigungen am Wochenende – Was jeder wissen sollte!</p> <p>2.4. Noch ein Wort zum Hundekot</p> <p>3. Sonstige Bekanntmachung</p> <p>3.1. Freiwilliger Landtausch Kränzlin, Verf.-Nr. : 4502X</p>	<p>Seite 32</p>
--	------------------------

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:
 Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben.

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt.
 Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses

1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 12.02.2014

- Öffentlich -

0001/14 - Vorstellung des Regionalen Standortentwicklungskonzeptes (STEK) der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Regionale Kooperation im RWK Neuruppin"

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz begrüßt die Fortschreibung des Regionalen Standortentwicklungskonzeptes zur Stärkung des „FreiRaum Ruppiner Land“ und betrachtet das Konzept als eine wesentliche Grundlage der Wirtschaftspolitik der Region.

0003/14 – Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

Der Amtsausschuss stimmt der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz zum 01.01.2014 zu.

- Nichtöffentlich -

0002/14 – Verleihung von Ehrennadel der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

Der Amtsausschuss beschließt, Herrn Harri Graf für seine Tätigkeit als Ortswehrführer bis zum 05. August 2013 in der Feuerwehreinheit Netzeband die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in Bronze sowie Herrn Otto Kunkel für seine Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2012 als Zugführer der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in Silber zu verleihen.

0004/14 - Verleihung einer Ehrennadel der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

Der Amtsausschuss beschließt, Herrn Alois Schmidt für seine Tätigkeit in der Feuerweereinheit Walsleben die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in Bronze zu verleihen.

1.1.2. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 02.04.2014

- Öffentlich -

0005/14 – Öffentlich-Rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung in der vorliegenden Fassung.

0006/14 – Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz zu.

0007/14 – Entwicklungsstrategie für das Amt Temnitz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden

Kenntnisnahme erfolgte.

- Nichtöffentlich -

0002/14 – Verleihung einer Ehrennadel der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

Der Amtsausschuss beschließt, Herrn Thorben Siewert für die Aufrechterhaltung der Partnerschaft zwischen den Ortswehren Walsleben und Brake – Hammelwarden die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in Bronze zu verleihen.

0008/14 – Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Industrie- und Gewerbepark Temnitzpark

Der Amtsausschuss beschließt, dass vorläufig kein Feuerwehrgerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz im Industrie- und Gewerbepark Temnitzpark errichtet wird.

0009/14 – finanzielle Unterstützung zum Erwerb der Führerscheinklasse C für einen Feuerwehrkameraden der Ortswehr Walsleben

Der Amtsausschuss beschließt, einen Feuerwehrkameraden der Ortswehr Walsleben der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz finanziell beim Erwerb der Führerscheinklasse C zu unterstützen.

1.1.3. Bekanntmachung der Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) hat der Amtsausschuss

in der Sitzung am 12. Februar 2014 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz vom 24.07.2013, ausgefertigt am 26.07.2013 (Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 24.08.2013), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 d) lautet:

d) Zugführer der Alters- und Ehrenabteilung 50,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 13. Februar 2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz am 12.02.2014 beschlossene Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz bekannt.

Walsleben, 13. Februar 2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Siegel

1.1.4. Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), in der Sitzung am 02. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Die von dem Amtsausschuss am 06. September 2011 beschlossene Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 vom 29. Oktober 2011, wird wie folgt geändert:

In der Tabelle des § 8 Abs. 2 wird die beschriebene Zeile 16 der Tabelle wie folgt geändert:

Ortsteil Rägelin	Am Spielplatz, gegenüber Grundstück Am Kirchplatz 1
------------------	---

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 03. April 2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss am 02. April 2014 beschlossene dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 03. April 2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Siegel

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 17.02.2014

- Öffentlich -

0002/14 – Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH (EGT) gem. § 16 Gesamtvollstreckungsordnung (GesO)

1. Die Gemeinde Dabergotz begrüßt die Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der EGT mittels Vergleich gemäß § 16 GesO. Sie stellt einen Betrag in Höhe von bis zu 42.328,04 Euro zur Befriedigung der bevorrechtigten Forderungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 GesO im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung.
2. Die Gemeinde Dabergotz verzichtet auf das Geltendmachen ihrer Forderungen aus den Klageverfahren zur Nachschusspflicht gegen den Gesamtvollstreckungsverwalter vor dem Landgericht Neuruppin in Höhe von rund 14.900,00 Euro einschließlich Zinsen.
3. Die Gemeinde Dabergotz stimmt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vergleichs einer gemeinsamen Finanzierung aller im Zusammenhang mit dem Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark verbundenen Investitionen und Aufwendungen durch alle Gesellschafter, einer Verteilung der von den im Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark ansässigen Unternehmen zu zahlenden Gewerbesteuern auf alle Gesellschafter sowie einem Ausgleich der zum Verzicht insgesamt ausstehenden Forderungen zu.
4. Als Verteilerschlüssel zu den unter den Beschlüssen 1. und 3. genannten Zahlungen wird der jeweilige Anteil der Gesellschafter am Stammkapital zugrunde gelegt.

1.2.2. Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom 04.03.2014

- Nichtöffentlich -

0001/14 – Städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme der Planungsleistungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tankstelle Dabergotz“

1. Die Gemeindevertretung Dabergotz hebt den Beschluss Nr. 0014/13 vom 19.11.2013 auf.
2. Die Gemeindevertretung Dabergotz lehnt den geänderten Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme der Planungsleistungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tankstelle Dabergotz“ der Gemeinde Dabergotz durch den Vorhabenträger in der vorliegenden Form ab.

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 10.02.2014

- Öffentlich -

0001/14 - Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen und Änderungen.

0002/14 - Beschluss über den erneuten Entwurf (Stand November 2013) gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Storbeck" der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Entwurf der Begründung, Stand November 2013.

0003/14 - Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Storbeck" der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ (Stand November 2013) der Gemeinde Storbeck-Frankendorf erneut nach § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

0004/14 - Beschluss zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Storbeck"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ (Stand November 2013) der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nach § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

0005/14 - Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH (EGT) gem. § 16 Gesamtvollstreckungsordnung (GesO)

1. Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf begrüßt die Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der EGT mittels Vergleich gem. § 16 GesO. Sie stellt einen Betrag in Höhe von bis zu 5.952,38 Euro zur Befriedigung der bevorrechtigten Forderungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 GesO im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung.

2. Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf verzichtet auf das Geltendmachen ihrer Forderungen aus den Klageverfahren zur Nachschusspflicht gegen den Gesamtvollstreckungsverwalter vor dem Landgericht Neuruppin in Höhe von rund 5.600,00 Euro einschließlich Zinsen.

3. Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf stimmt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des

Vergleichs einer gemeinsamen Finanzierung aller im Zusammenhang mit dem Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark verbundenen Investitionen und Aufwendungen durch alle Gesellschafter, einer Verteilung der von den im Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark ansässigen Unternehmen zu zahlenden Gewerbesteuern auf alle Gesellschafter sowie einem Ausgleich der zum Verzicht insgesamt ausstehenden Forderungen zu.

4. Als Verteilerschlüssel zu den unter den Beschlüssen 1. und 3. genannten Zahlungen wird der jeweilige Anteil der Gesellschafter am Stammkapital zugrunde gelegt.

1.3.2. Bekanntmachung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2014

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am 10.02.2014 beschlossene Haushaltssatzung 2014 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem 28.04.2014 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 01.04.2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2014

**Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach
Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf**

vom 10.02.2014

folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **495.600,00 €**

ordentlichen Aufwendungen auf **548.000,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**

außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **475.000,00 €**

Auszahlungen auf **497.900,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **443.800,00 €**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **467.900,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **31.200,00 €**

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **14.800,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **0,00 €**

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **15.200,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**

Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **345 v. H.**

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, den 01.04.2014

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 24.02.2014

- Öffentlich -

0001/14 - Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell.

0002/14 - Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Temnitzquell, Ortsteil Katerbow
Die Gemeindevertretung von Temnitzquell gibt dem Antrag auf Verleihung des Nutzungsrechtes für die Doppelgrabstätte, gelegen im Block C, Reihe 2, Grabnummer D7, auf dem Friedhof in Katerbow statt.

0003/14 - Kriterienergänzungen zur Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplans „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung folgende inhaltliche Kriterienergänzungen in dem derzeitigen in Arbeit befindlichen Regionalplanentwurf „Freiraum und Windenergie“, die sich auf das Schutzgut „Mensch“ und „menschliche Gesundheit“ beziehen, bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zu fordern:

Nr.	Belang	Kriterium
67	Mensch	Die optischen gesundheitsgefährdenden Auswirkungen wie Schlagschatten und Blinkfeuer auf den Mensch und die Tierwelt.
68	Mensch	Lärmschutz (BImSchG, DIN 45680, TA Lärm), hörbarer Schall und sogenannter Infraschall
69	Mensch	geschützter Wohn- (Horst-) standort gemäß ROG, BImSchG
70	Mensch	Tourismus Kultur/Erholung nach dem Regionalen Leitbild Erholung = Ruhe
71	Natur/ Mensch	Wald als Ruhe-, Rückzugs- und nachhaltiger Energieraum

0004/14 - Population der Feldhamster im Gemeindegebiet Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zu informieren, dass im Gemeindegebiet Temnitzquell Feldhamster existieren.

0005/14 - Verkehrsplanung im Gemeindegebiet Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel den aktuellen Sachstand zur Verkehrsplanung zu erfragen.

0006/14 - Die Temnitz als möglicher Energielieferant im Rahmen der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung zu prüfen, ob die Nutzung der Temnitz als alternative Energiequelle für den Bereich der Gemeinde Temnitzquell möglich ist.

0007/14 - Mitteilungspflicht gegenüber dem Ausschuss „Windenergie, Verkehrssituation, Freiraum“

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt dem Ausschuss „Windenergie, Verkehrssituation und Freiraum“ Beschlussvorlagen zum Thema „Windenergie, Freiraum und Verkehr“ vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Temnitzquell, sofern zeitlich realistisch möglich, vorzulegen.

0008/14 - Bereitstellung von Daten zu Windeignungsflächen und MW-Leistungen der vorhandenen Windkraftanlagen im Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung Temnitzquell bittet die Amtsverwaltung die Daten zu Windeignungsflächen und MW-Leistungen der vorhandenen Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen.

1.4.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 31.03.2014

- Öffentlich -

0009/14 – Vereinsförderung 2014 in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell gewährt folgenden Gruppierungen/Vereinen im

Gemeindegebiet einen Zuschuss für 2014:
Landfrauen, Ortsgruppe Rägelin 50 €,
Sportfrauen Rägelin 100 €,
Rentner Katerbow 100 €,
Rentner Netzeband 100,00 €,
Ortsgruppe der Volkssolidarität Rägelin 150 €,
Verein „Kleine Kirche Darsikow“ 50 €,
Anglerverein Katerbow 100 €,
Ortsfeuerwehreinheit Rägelin der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz 100 €,
Ortsfeuerwehreinheit Netzeband der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz 100 €,
Ortsfeuerwehreinheit Katerbow der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz 100 €,
Jugendfeuerwehr Temnitzquell der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz 100 €.

0010/14 – Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen.

1.4.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2014

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell in der Sitzung am 31.03.2014 beschlossene Haushaltssatzung 2014 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem 28.04.2014 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 01.04.2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2014

**Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach
Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell**

vom 31.03.2014

folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	975.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.211.100,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	913.400,00 €
Auszahlungen auf	1.043.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	847.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	922.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	66.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	91.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	30.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
---	------------------

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

345 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - b) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, den 01.04.2014

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

1.4.4. Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) in der Sitzung am 24. Februar 2014 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell vom 17.10.2011, ausgefertigt am 19.10.2011 (Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 29.10.2011), zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell vom 02.04.2012, ausgefertigt am 10.04.2012 (Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 21.04.2012), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 Zeile 7 wird aktualisiert wie folgt:

Ortsteil Rägelin	Am Spielplatz, gegenüber Grundstück Am Kirchplatz 1
------------------	---

§ 2 Inkrafttreten

Diese Zweite Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Zweite Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 26. Februar 2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 24.02.2014 beschlossene Zweite Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell, öffentlich bekannt.

Walsleben, 26. Februar 2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Siegel

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 27.02.2014

- Öffentlich -

0002/14 – Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen.

- Nichtöffentlich -

0003/14 - Grundstücksangelegenheiten Gemarkung Vichel, Flur 2, Flurstücke 50, 52, 53 und 54

Die Gemeinde Temnitztal lehnt den Verkauf ab.

0004/14 – Grundstücksangelegenheit in Garz, Flur 4, Flurstück 131

Die Gemeinde Temnitztal lehnt den Verkauf ab.

1.5.2. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 27.03.2014

- Nichtöffentlich -

0005/14 – Verkauf Einfamilienhaus, Rotdornstraße 4 in Garz

Die Gemeinde Temnitztal stimmt der Veräußerung des Einfamilienhauses, Rotdornstraße 4 in Garz zu. Die Verhandlungen seien seitens des Amtes Temnitz zu führen.

0006/14 – Planungsauftrag, „Erneuerung Gehweg in Wildberg, Am Markt-Karlstraße, Ostseite“

Die Gemeindevertretung Temnitztal beauftragt den Planer, Martin Richter, aus Neuruppin mit den Leistungsphasen 1 – 8 sowie der örtlichen Bauleitung für das Bauvorhaben „Erneuerung Gehweg in Wildberg, Am Markt-Karlstraße, Ostseite“.

1.5.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2014

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitztal in der Sitzung am 27.02.2014 beschlossene Haushaltssatzung 2014 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem 28.04.2014 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 01.04.2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2014

**Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach
Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal**

vom 27.02.2014

folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.524.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.958.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.542.800,00 €
Auszahlungen auf	1.872.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.448.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.667.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	94.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	102.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	102.100,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **345 v. H.**

2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - c) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, den 01.04.2014

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 20.02.2014

- Öffentlich –

0001/14 – Neufassung der Repräsentationssatzung für die Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben stimmt der Neufassung der Repräsentationssatzung zu.

0002/14 – Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen.

0003/14 - Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH (EGT) gem. § 16 Gesamtvollstreckungsordnung (GesO)

1. Die Gemeinde Walsleben begrüßt die Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der EGT mittels Vergleich gem. § 16 GesO. Sie stellt einen Betrag in Höhe von bis zu 36.375,66 Euro zur Befriedigung der bevorrechtigten Forderungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 GesO im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung.

2. Die Gemeinde Walsleben verzichtet auf das Geltendmachen ihrer Forderungen aus den Klageverfahren zur Nachschusspflicht gegen den Gesamtvollstreckungsverwalter vor dem Landgericht Neuruppin in Höhe von rund 12.800,00 Euro einschließlich Zinsen.

3. Die Gemeinde Walsleben stimmt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vergleichs einer gemeinsamen Finanzierung aller im Zusammenhang mit dem Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark verbundenen Investitionen und Aufwendungen durch alle Gesellschafter, einer Verteilung der von den im Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark ansässigen Unternehmen zu zahlenden Gewerbesteuern auf alle Gesellschafter sowie einem Ausgleich der zum Verzicht insgesamt ausstehenden Forderungen zu. Die Gemeindevertretung stimmt dem nur unter der Voraussetzung zu, dass die Gewerbesteuern auch tatsächlich an die Gemeinde Walsleben fließen.

4. Als Verteilerschlüssel zu den unter den Beschlüssen 1. und 3. genannten Zahlungen wird der jeweilige Anteil der Gesellschafter am Stammkapital zugrunde gelegt.

1.7.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 20.03.2014

- Öffentlich –

0004/14 – Vereinsförderung 2014 in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben gewährt folgenden Gruppierungen/Vereinen einen Zuschuss für 2014:

Senioren- und Freizeitclub Walsleben 250 €,

Line Dancer, Gruppierung des Sportverein Blau – Weiß Walsleben 1968 e. V., 200 €,

Dream Team e. V. Walsleben 400 € – davon 200 € zweckgebunden für den Kauf von 4 Tischtennisplatten vom SV Blau-Weiß Walsleben,

Sportverein Blau – Weiß Walsleben 1968 e. V. 500 €,

Frauensportgruppe „Seniorinnen“ Walsleben 250 €,

Frauensportgruppe „Aber Hallo“ Walsleben 250,

Anglerverein Walsleben 500 €,

Kita „Kunterbunt“ Walsleben 500 €,

Gruppe „40 Plus Walsleben“ 250 €,
Ortwehreinheit Walsleben der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz 300 €,
Schulförderverein e. V. „Thomas-Müntzer-Grundschule“ Walsleben 300 €.

0005/14 – Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, dass über die Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses der ehrenamtliche Bürgermeister von Walsleben - wie bisher – eigenverantwortlich auf Antrag entscheidet, wobei eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen wird. Die Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Walsleben ist entsprechend zu ändern.

1.7.3. Bekanntmachung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) in der Sitzung am 20. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gratulationen und Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Walsleben gratuliert durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
 - a. Einwohnern der Gemeinde Walsleben zum 70. und 75. Geburtstag und ab dem 80. Geburtstag jährlich,
 - b. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Steinernen Hochzeit.
- (2) Die Gemeinde Walsleben ehrt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
 - a. Einwohner, die ehrenamtlich verdienstvolle Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde Walsleben geleistet haben,
 - b. Einwohner anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen,
 - c. verstorbene Einwohner, wenn sie/er sich für das Wohl der Gemeinde verdient gemacht hat.
- (3) Unternehmen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Walsleben wird zur Geschäftseröffnung und zum 5., 10., 20. und 25. Firmenjubiläum gratuliert.
- (4) Vereine/Gruppierungen, die zum Wohl der Einwohnerinnen/Einwohner beitragen, werden bei Vereinsjubiläen geehrt.
- (5) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung Walsleben über Art und Umfang einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

§ 2 Art der Ehrungen und Präsente

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Walsleben oder einen von ihm Beauftragten gratuliert
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 10 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 40 Euro.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Walsleben oder einen von ihm Beauftragten ehrt
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 20 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 20 Euro,
 - c. mit Blumengebinde und/oder Nachruf im Wert bis zu 40 Euro.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Walsleben oder einen von ihm Beauftragten gratuliert mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 15 Euro.
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Walsleben oder einen von ihm Beauftragten ehrt mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 15 Euro.
- (5) Die Finanzierung der Blumen und Präsente nach dieser Satzung wird aus dem Haushalt der Gemeinde Walsleben sichergestellt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Repräsentationssatzung der Gemeinde Walsleben tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Repräsentationssatzung der Gemeinde Walsleben wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 26. Februar 2014

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 20. Februar 2014 beschlossene Repräsentationssatzung der Gemeinde Walsleben im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen

Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 26. Februar 2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Siegel

1.7.4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2014

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Walsleben in der Sitzung am 20.02.2014 beschlossene Haushaltssatzung 2014 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem 28.04.2014 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 01.04.2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2014

**Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach
Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben**

vom 20.02.2014

folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.052.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.124.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.714.700,00 €
Auszahlungen auf	2.779.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.019.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	976.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	50.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.645.400,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.789.400,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **345 v. H.**

2. Gewerbesteuer **310 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - d) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, den 01.04.2014
Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

2. Allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

1. Wahltermin und Wahlzeit

Am **Sonntag, dem 25. Mai 2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum **Europäischen Parlament** statt.

Gleichzeitig findet

- im Landkreis Ostprignitz-Ruppin die **Wahl zum Kreistag**,
- in den Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben jeweils die **Wahl der Gemeindevertretung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters** und
- in den Ortsteilen Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin, Werder, Storbeck, Katerbow, Netzeband, Rägelin, Garz, Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg jeweils die **Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers** statt.

Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

2. Wahlbenachrichtigungen, Wahlbezirke, Wahllokale

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen spätestens bis zum

4. Mai 2014 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Ausübung des Wahlrechts ohne Wahlschein

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten, im Wahllokal bereitgehaltenen Stimmzetteln unter folgenden Maßgaben:

3.1 Europawahl

Jede zur Teilnahme an der Wahl zum **Europäischen Parlament** berechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokales einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat **eine Stimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlags einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig kenntlich macht**, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

3.2 Kreistagswahl

Jede zur Teilnahme an der **Wahl zum Kreistag Ostprignitz-Ruppin, Wahlkreis 2** berechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokales einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat **bis zu drei Stimmen**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlkreis 2 zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des jeweiligen Wahlvorschlags drei Kreise für die Kennzeichnung. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch in diese Kreise gesetzte Kreuze oder auf andere Weise **eindeutig kenntlich macht**, welchem Wahlvorschlag die Stimmen gelten sollen.

Die bis zu drei Stimmen können **einer einzigen** Bewerberin oder **einem einzigen** Bewerber gegeben oder auf **mehrere** Bewerberinnen und Bewerber **desselben Wahlvorschlags** (ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein) oder **verschiedener Wahlvorschläge** verteilt werden. Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

3.3 Kommunalwahl

Jede zur Teilnahme an der **Kommunalwahl** berechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokales

- a) einen Stimmzettel für die Wahl der **Gemeindevertretung** ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat **bis zu drei Stimmen**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet (Gemeinde) zugelassenen Wahlvorschläge und unter der

Bezeichnung des jeweiligen Wahlvorschlags drei Kreise für die Kennzeichnung. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch in diese Kreise gesetzte Kreuze oder auf andere Weise **eindeutig kenntlich macht**, welchem Wahlvorschlag die Stimmen gelten sollen. Die bis zu drei Stimmen können **einer einzigen** Bewerberin oder **einem einzigen** Bewerber gegeben oder auf **mehrere** Bewerberinnen und Bewerber **desselben Wahlvorschlags** (ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein) oder **verschiedener Wahlvorschläge** verteilt werden. Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

- b) einen Stimmzettel für die Wahl **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters** ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat **eine Stimme**. Der Stimmzettel enthält den/die im Wahlgebiet (Gemeinde) zugelassenen Wahlvorschlag/Wahlvorschläge und unter der Bezeichnung des jeweiligen Wahlvorschlags einen Kreis für die Kennzeichnung. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig kenntlich macht**, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Ist für die Wahl nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen, so gibt die wahlberechtigte Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz setzt.
- c) ggf. einen Stimmzettel für die Wahl **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers** ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat **eine Stimme**. Der Stimmzettel enthält den/die im Wahlbezirk (Ortsteil) zugelassenen Wahlvorschlag/Wahlvorschläge und unter der Bezeichnung des jeweiligen Wahlvorschlags einen Kreis für die Kennzeichnung. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig kenntlich macht**, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Ist für die Wahl nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen, so gibt die wahlberechtigte Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz setzt.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Ausübung des Wahlrechts mit Wahlschein

Wer einen **Wahlschein**

- für die **Europawahlen** hat, kann an der Wahl **im Landkreis Ostprignitz-Ruppin** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen,
- für die **Kreiswahlen im Wahlkreis 2** (Gemeinde Fehrbellin, Amt Temnitz, Amt Lindow, Stadt Rheinsberg) hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen,
- für die **Kommunalwahlen (Gemeindevertretung, ehrenamtliche/r Bürgermeister/in, ggf. Ortsvorsteher/-innen)** hat, kann an der Wahl in der Gemeinde (Wahlgebiet), für die der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlgebietes, bei der Wahl des/der Ortsvorstehers/in jedoch nur in dem Wahlraum des auf dem Wahlschein angegebenen Wahlbezirktes (Ortsteiles), oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Briefwahl

Wählerinnen und Wähler, die der **Briefwahl** nachgehen möchten, müssen rechtzeitig bei der Wahlbehörde, dem Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben Briefwahlunterlagen beantragen (siehe hierzu die Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen vom 11.04.2014).

Der jeweilige Wahlbrief ist mit dem/den Stimmzettel(n) in dem dazugehörigen **verschlossenen** Stimmzettelumschlag sowie dem dazugehörigen **unterschriebenen Wahlschein** so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am 25. Mai 2014, 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei der Briefwahl sind für die Europa-, Kreis- und Kommunalwahlen **jeweils gesonderte Wahlbriefe** abzusenden.

6. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Die Wahl sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jeder hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände zur Feststellung des **Briefwahlergebnisses der Europawahl** im Landkreis Ostprignitz-Ruppin **und der Wahl des Kreistages** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin treten am 25. Mai 2014 um 15.00 Uhr in der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule, Puschkinstraße 5c in 16816 Neuruppin, zusammen.

7. Einmalige Ausübung des Wahlrechts

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht je Wahlart nur einmal und persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird gemäß § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Walsleben, 11.04.2014

Susanne Dorn
Wahlleiterin für die
Gemeinden des Amtes Temnitz

2.2. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die gleichzeitigen Europa-, Kreis- und Kommunalwahlen in den Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben am 25. Mai 2014

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Europa-, Kreis- und Kommunalwahlen für die Wahlgebiete/Wahlbezirke der o.g. Gemeinden werden in der Zeit vom

5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014

bei der Wahlbehörde, dem Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 104 (barrierefrei)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b (1) Brandenburgisches Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014, **spätestens am 9. Mai 2014 bis 12.00 Uhr** beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 104 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein
 - für die **Europawahlen** hat, kann an der Wahl **im Landkreis Ostprignitz-Ruppin** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen,

- für die **Kreiswahlen im Wahlkreis 2** (Gemeinde Fehrbellin, Amt Temnitz, Amt Lindow, Stadt Rheinsberg) hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen,
- für die **Kommunalwahlen (Gemeindevertretung, ehrenamtliche/r Bürgermeister/in, ggf. Ortsvorsteher/-innen)** hat, kann an der Wahl in der Gemeinde (Wahlgebiet), für die der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlgebietes, bei der Wahl des/der Ortsvorstehers/in jedoch nur in dem Wahlraum des auf dem Wahlschein angegebenen Wahlbezirkes (Ortsteiles), oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Europawahlen** erhält auf Antrag

5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsdeutschen nach § 17 (1) Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a (2) EuWO bis zum **4. Mai 2014** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum **9. Mai 2014** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsdeutschen nach § 17 (1) EuWO, bei Unionsbürgern nach § 21 (1) EuWO entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

5.2 Einen Wahlschein für die **Kreis- und Kommunalwahlen** erhält auf Antrag

5.2.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 (1) Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum 15. Tag vor der Wahl oder die Einspruchsfrist nach § 20 (1) BbgKWahlV bis zum **9. Mai 2014** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 (1) BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 (1) BbgKWahlV entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlberechtigte Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **23. Mai 2014, 18.00 Uhr** beim Amt Temnitz schriftlich, mündlich (jedoch nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.1.2 Buchstabe a bis c bzw. unter Nr. 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beim Amt Temnitz** beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

5.3 Mit dem **Wahlschein für die Europawahlen** erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

5.4 Mit dem **Wahlschein für die Kreiswahlen** erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen **beigen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

5.5 Mit dem **Wahlschein für die Kommunalwahlen** erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in,
- ggf. einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des/der Ortsvorstehers/in,
- einen amtlichen **rosa** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl sind für die Europa-, Kreis- und Kommunalwahlen **jeweils gesonderte Wahlbriefe** abzusenden. Die Wählerin oder der Wähler hat den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass der Wahlbrief **dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Walsleben, 11.04.2014

Susanne Dorn
Wahlleiterin für die
Gemeinden des Amtes Temnitz

2.3. Lärmbelästigungen am Wochenende – Was jeder wissen sollte!

Nach den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg gilt eine gesetzliche Nachtruhe für die Zeit von **22.00 Uhr bis 6.00 Uhr**. In dieser Zeit sind sämtliche Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Motorbetriebene Arbeitsmaschinen und Geräte, wie z.B. Rasenmähern/Rasentraktoren, Heckenscheren, tragbaren Motorkettensägen, Beton- und Mörtelmischern, Vertikutierern, Schredder/Zerkleinerer einschließlich Geräten mit EG-Umweltzeichen, wie Freischneidern, Laubbläsern/Laubsammler, Grastrimmer/Graskantenschneider dürfen nach Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung an **Sonn- und Feiertagen** und **werktags** nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden. Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen nicht an **Sonn- und Feiertagen** und an **Werktagen** nur von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes immer einzuhalten. Für Sonn- und gesetzliche Feiertage gilt ein generelles Verbot für Lärm verursachende Arbeiten.

Die Ruhezeiten gelten nur dann nicht, wenn der Einsatz der aufgeführten Geräte oder Maschinen zur Abwehr einer Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Weitere Einzelfragen beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Temnitz unter Tel.-Nr. 033920 675-0 zu den Sprechzeiten gern.

Abschließend soll an dieser Stelle noch einmal auf den allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme hingewiesen werden. Dies ist die Voraussetzung für ein ungestörtes und friedliches Zusammenleben in der Gemeinschaft, und er sollte von jedem beherzigt werden.

2.4. Noch ein Wort zum Hundekot

Hundekot stellt für Menschen ein potentielles Infektionsrisiko dar.

Der Hundeführer ist deshalb verpflichtet, den Hundekot seines vierbeinigen Freundes umgehend selbst zu beseitigen. Dies ist eindeutig im § 17 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes geregelt. Die Verletzung dieser Pflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Nehmen Sie bitte in unser aller Interesse als Hundebesitzer die Hinterlassenschaft in einem Beutel mit nach Hause und entsorgen diesen in der Restmülltonne.

3. Sonstige Bekanntmachung

3.1. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Straße 4 e, in 16816 Neuruppin teilt mit

**Freiwilliger Landtausch
Kränzlin
Verf.-Nr.: 4502X**

Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Märkisch Linden, Gemarkung Kränzlin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin

Gemeinde: Märkisch Linden

Gemarkung: Kränzlin

Flur: 4 Flurstück: 48, 88 und 96

Flur: 9 Flurstück: 59.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigelegten Gebietskarte im Maßstab 1: 15.000 dargestellt.

Es hat eine Größe von 8,1998 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.
4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Märkisch Linden öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe im

Amt Temnitz

Bergstraße 2

16818 Walsleben

während der Sprech-, Geschäftszeiten im Zimmer 111 aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Neuruppin Fehrbelliner Str. 4 e 16816 Neuruppin aus.

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last (§ 103g FlurbG).

Begründung

Mit dem Antrag vom 4. Februar 2014 und der Tauschvereinbarung vom 21. Februar 2014 wurde beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach den Bestimmungen des FlurbG beantragt. Die Teilnehmer des Verfahrens haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Im freiwilligen Landtausch sollen Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen der Landwirtschaft getauscht und somit die agrarstrukturellen Voraussetzungen für investive Maßnahmen geschaffen werden.

Daher wurde gemäß §§ 103a ff. FlurbG ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücksbezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an den Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, den 04.03.2014

Im Auftrag
Nawrocki

DS

Die dazugehörige Karte siehe nächste Seite!

